



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme

an dem Serviceangebot für die digitale Bemusterung von Medienpartnern über das Musik Promotion Network (Stand 05.2015)

§ 1 Gestaltung des Dienstes durch die PhonoNet

- (1) PhonoNet übernimmt die technische Durchführung und Bereitstellung des Serviceangebots. Hierzu gehört die Bereitstellung einer Datenbank für die Promotiondaten, die von den teilnehmenden Industriefirmen selbst über ein Redaktionssystem (via Internet) mit den vorgegebenen Informationen/Promotiondaten versorgt wird. PhonoNet überwacht lediglich die technische Verfügbarkeit des Systems für die teilnehmenden Industriefirmen und die Medienpartner und übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte.

Darüber hinaus übernimmt PhonoNet oder ein PhonoNet Dienstleister die Erfassung und Bereitstellung von weiterem Datenmaterial (Cover, Vorhörmusikstück in voller Länge) und die Erfassung und Bereitstellung von Sendematerial (derzeit in WAV Format), sobald ein physischer Datenträger (i.d.R. Musik-CD) mit den entsprechenden Inhalten angeliefert wurde. Die Daten werden im System 90 Tage vorgehalten.

Die Daten werden sowohl während der Bereitstellung als auch während der Übertragung durch angemessene Maßnahmen (wie verschlüsselte Übertragung) geschützt. PhonoNet übernimmt jedoch keine Haftung für einen eintretenden Datenmissbrauch.

PhonoNet behält sich zumutbare Änderungen und Weiterentwicklungen des Systems vor, wird diese jedoch soweit möglich mit den teilnehmenden Industriefirmen abstimmen.

Teilnehmende Medienpartner müssen sich bei PhonoNet anmelden und können über die Datenbank von den teilnehmenden Industriefirmen zur Belieferung ausgewählt werden.

- (2) PhonoNet ist für den Erwerb derjenigen Rechte verantwortlich, die zur technischen Durchführung des Dienstes erforderlich sind mit Ausnahme der Rechte, die die zur Verfügung gestellten Inhalte betreffen, und hält den Industrieteilnehmer insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

§ 2 Rechte und Pflichten des Industrieteilnehmers

- (1) Der Industrieteilnehmer überträgt auf PhonoNet die für den Betrieb erforderlichen Rechte (Einspeisung, Zwischenspeicherung, Übermittlung) in der Form einer Lizenz jeweils beschränkt auf den Umfang, den der rechtmäßige Betrieb des Dienstes für den Industrieteilnehmer erfordert. PhonoNet erwirbt vom Industrieteilnehmer jedoch keinerlei Rechte oder Lizenzen, Inhalte selbst anzubieten oder verfügbar zu machen.
- (2) Der Industrieteilnehmer entscheidet uneingeschränkt über das Titelangebot und bestimmt insbesondere welcher Medienpartner Zugriff auf die Promotiondaten und das Sendematerial bekommt. Er entscheidet ferner, ob das Titelangebot exklusiv in den Dienst der digitalen Bemusterung eingestellt wird. Die Promotiondaten können per Zugriff auf die digitale Bemusterungs-Datenbank jederzeit vom Industrieteilnehmer geändert werden.

Der Industrieteilnehmer schließt Verträge mit jedweden Nutzern des Dienstes (Medienpartnern) und wird in diesen Verträgen die Bedingungen der Nutzung der Inhalte regeln.

- (3) Der Industrieteilnehmer übernimmt und beachtet die rechtliche Verantwortung für die Inhalte. Er verpflichtet sich, den Erwerb aller Urheber- und Leistungsschutzrechte zu übernehmen, die für das Angebot oder die Lieferung ihrer Inhalte sowie der Inhaltsmarketingaktivitäten erforderlich sind. Ferner ist der Industrieteilnehmer dazu verpflichtet zu gewährleisten, dass durch die Inhalte oder deren Angebot weder Rechte Dritter (z.B. Urheber-, Leistungsschutz- und gewerbliche Schutzrechte, besonders Marken- und sonstige Kennzeichenrechte) verletzt werden noch gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen (z.B. Wettbewerbsrecht, Jugendschutz) verstoßen wird. Insbesondere obliegt den Industrieteilnehmern die Einholung der Autorenrechte an den genutzten Musikwerken bei einer Urheberrechtverwertungsgesellschaft oder sonstigen Berechtigten. Insofern stellt der Industrieteilnehmer die PhonoNet von Forderungen Dritter frei.

§ 3 Vergütung

Der Industrieteilnehmer entrichtet an PhonoNet eine Vergütung, deren Höhe sich aus der jeweils gültigen PhonoNet-Preisliste ergibt (s. Anhang).

§ 4 Gewährleistung und Haftung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art haftet PhonoNet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Personenschäden.
- (2) Für einfache Fahrlässigkeit haftet PhonoNet nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind nicht vorhersehbare Schäden von der Haftung ausgenommen für alle anderen Schäden ist die Haftung in diesem Fall auf 10.000 € begrenzt.
- (3) Die PhonoNet haftet nicht für grobes Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht im Zusammenhang mit der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.

§ 5 Ende der Teilnahme

- (1) Industrieteilnehmer können ihre Teilnahme jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen kündigen. PhonoNet kann einen Industrieteilnehmer mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn dieser trotz schriftlicher Abmahnung seine vertraglichen Pflichten wiederholt in gravierendem Maße verletzt und dadurch ein Festhalten am Vertrag bei Abwägung aller Umstände unzumutbar wird.
- (2) Mit der Beendigung der Teilnahme erlöschen die der PhonoNet nach § 3 Absatz 1 eingeräumten Rechte. Ohne eine ausdrückliche Anschlussvereinbarung dürfen über "die digitale Bemusterung" keinen weiteren Angebote im Hinblick auf das vom Industrieteilnehmer bereitgestellte Repertoire gemacht werden. Auf Verlangen des Industrieteilnehmers verpflichtet sich PhonoNet in diesem Fall unverzüglich sämtliche Inhalte aus allen Arbeitsspeichern, Datenbanken und anderen Speichern zu löschen.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) PhonoNet behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden dem Industrieteilnehmer per E-Mail oder postalisch spätestens zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten zugesendet. Widerspricht der Industrieteilnehmer der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Benachrichtigung, gelten die geänderten AGB als angenommen. PhonoNet wird den Industrieteilnehmer in der Benachrichtigung über die geänderten AGB auf die Bedeutung dieser Zweiwochenfrist gesondert hinweisen. Widerspricht der Teilnehmer den AGB, so steht beiden Vertragsparteien ein Kündigungsrecht entsprechend § 6 Abs. 1 zu.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl gültig. Unwirksame Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit dem Vertrag verfolgte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Für den Fall einer von den Parteien nicht gewollten Regelungslücke gilt das Vorstehende entsprechend.
- (4) Auf die Vertragsbeziehung ist österreichisches Recht anzuwenden. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien streitwertabhängig die ausschließliche Zuständigkeit des Handelsgerichtes Wien bzw Bezirksgerichtes für Handelssachen Wien.